

Satzung der Stadt Hechingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Gebiet „Oberstadt /Innenstadt in Hechingen“ vom 24.10.2019

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 GemO in der jeweilig gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 24.10.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Hechingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Oberstadt/Innenstadt in Hechingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Grundstücke, die im beigefügten Lageplan vom 24.10.2019 liegen und durch Umrandung begrenzt sind.

(2) Dieser Lageplan vom 24.10.2019 ist maßgebend und Bestandteil der Satzung sowie der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan räumlicher Geltungsbereich vom 24.10.2019 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

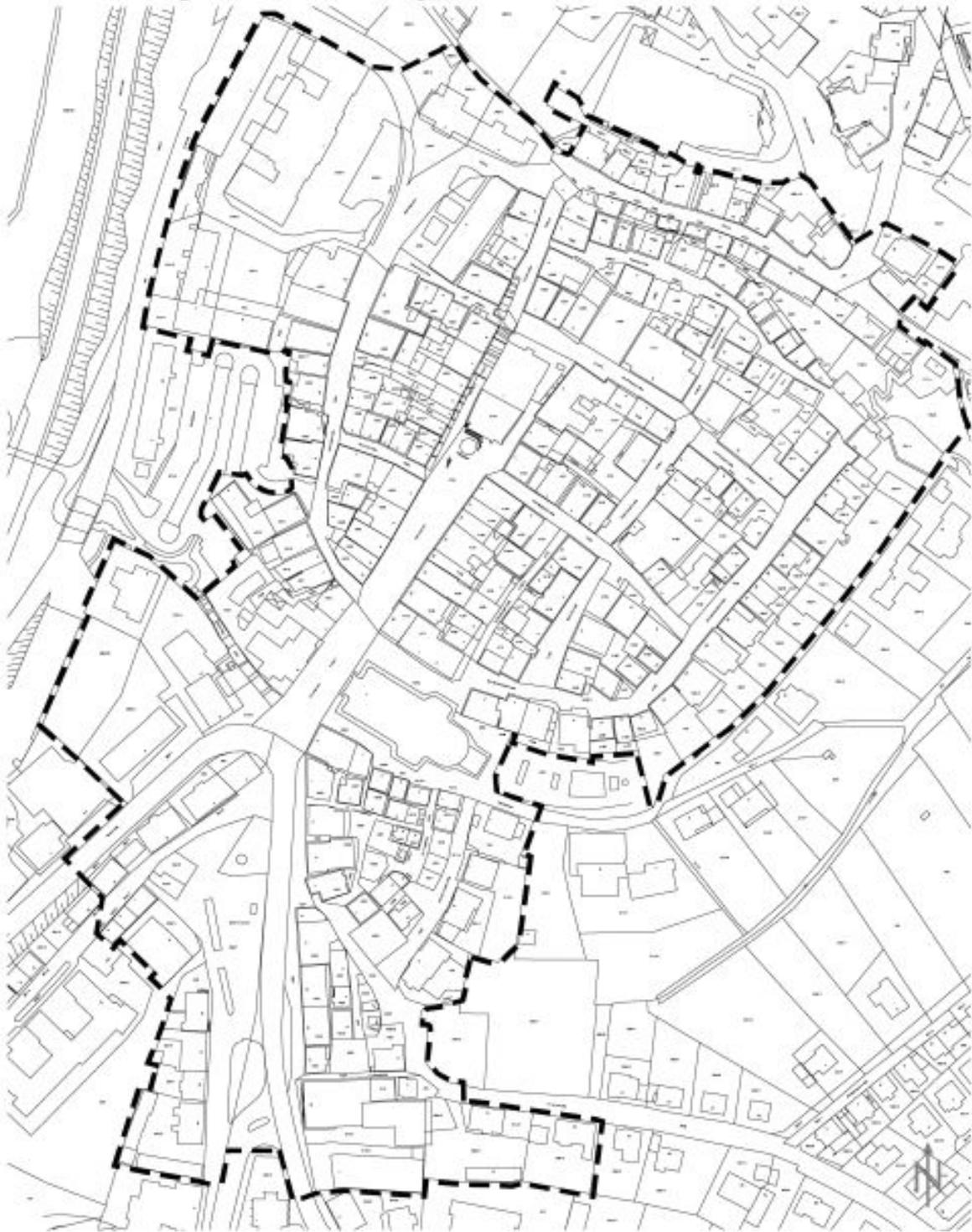
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Hechingen, 24.10.2019

Philipp Hahn, Bürgermeister

Anlage zu Vorkaufsrechtssatzung „Gebiet Oberstadt/Innenstadt“ vom 24.10.2019



Gestrichelt: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung